

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Ersatzteillieferungen und Bedingungen für die Leistungen des Technischen Service der Menerga GmbH

Diese nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Leistungen des Technischen Service, Nachrüstungen und für Lieferungen von Ersatzteilen der Menerga GmbH gegenüber privaten und gewerblichen Kunden (im folgenden "Kunde"). Soweit der Kunde ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, d. h. eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, werden etwaige Abweichungen und Besonderheiten im Text kenntlich gemacht. Haupt- oder nebenberuflich tätige Landwirte, die aus ihrer Tätigkeit Einkünfte erzielen, sind nicht Verbraucher im Sinne dieser Regelungen.

Alle Vereinbarungen, Angebote und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Somit gelten sie auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht gesondert vereinbart sind. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit seiner Bestellung unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht und nur zu seinen Bedingungen bestellt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Geltung, sofern zwischen den Parteien keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

§ 1 Vertragsschluss / Leistungsumfang

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt nicht für den Fall, dass wir die Verbindlichkeit ausdrücklich im Angebot erklärt haben.

2. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Regelmäßig erfolgt dies schriftlich. Technische Änderungen sowie Änderungen und Abweichungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

3. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Kunden zu liefern haben, übernimmt der Kunde das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Insoweit haften wir lediglich für die sachgemäße Verarbeitung. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, wird keine Haftung für die Bestimmung der Werkstoffqualität und für Korrosionsschäden übernommen.

4. Der Vertrag kommt mit der rechtswirksamen Beauftragung der angebotenen Leistung durch eine bestätigende Unterschrift auf dem Angebot oder durch eine schriftliche Bestellung per Post oder Fax zustande. Wir sind berechtigt bei mündlichen Bestellungen oder Bestellungen per Mail eine schriftliche Bestellung per Post oder Fax zu verlangen und die Ausführung der Arbeiten hiervon abhängig zu machen.

5. Der Inhalt der von uns geschuldeten Leistungen ergibt sich, sofern erforderlich, aus der übersandten Auftragsbestätigung. Diese wird in der Regel spätestens 14 Tage nach Eingang der verbindlichen Bestellung verschickt.

6. Spätestens mit der Übersendung einer Auftragsbestätigung ist der Vertrag zu den dort ausgewiesenen Bedingungen zu Stande gekommen, sofern der Auftraggeber nicht binnen 5 Tagen nach Erhalt der Bestätigung widerspricht. Bei Widerspruch verschieben sich ggfls. zugesagte Termine.

§ 2 Vertragsgegenstand / Vergütung

1. Wir übernehmen die vereinbarten Service-, Nachrüstungs- und Dienstleistungen oder Ersatzteillieferungen. Die Bestätigung der Vereinbarung kann durch eine Auftragsbestätigung, sonstige Bestätigung oder vorbehaltlose Lieferung auf Grund einer erfolgten Bestellung erfolgen.

2. Grundlage der Abrechnung sind die vertraglich vereinbarten Preise. Gibt es keine explizite Preisvereinbarung, gelten die Preise der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Preisliste des Technischen Service, die jederzeit angefordert werden kann. Hiervon ausgenommen sind Ersatzteile und Betriebsmittel, die gesondert nach Preis und Aufwand abgerechnet werden.

3. Sämtliche Preise und Vergütungen sind Nettobeträge zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Bei Vorlage der entsprechenden Nachweise kann die Rechnung nach dem reverse charge Verfahren auch ohne Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

5. Rechnungsbeträge sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Fristwährend ist nur die Gutschrift auf unserem Konto. Wechsel werden nicht angenommen. Bei Scheckzahlung gilt als Zahlungsdatum der Tag, an dem uns das Geld ohne Einschränkungen zur Verfügung steht. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe fällig.

6. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenforderungen des Auftraggebers sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Aufrechnung ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung seitens des Auftragnehmers unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

7. Bei Materiallieferungen in das europäische Ausland verpflichtet sich der Auftraggeber die mit der Rechnung übermittelte Gelangensbestätigung zum Nachweis der Verbringung in das europäische Ausland (EU-Länder) unverzüglich, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung nicht nach der zweiten Aufforderung, sind wir berechtigt die anfallende Umsatzsteuer nachzuberechnen.

§ 3 Preisänderungen

1. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Angebot und Vertragsschluss einerseits oder dem in der Auftragsbestätigung oder sonstigen Zusage festgelegten und tatsächlichen Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Verschiebung von uns verschuldet worden ist. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir bei entsprechendem Nachweis berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

2. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als zwei Monate liegen.

3. Sofern Wartungsverträge abgeschlossen worden sind, sind wir berechtigt, die dort vereinbarten Preise anzupassen, sofern sich die zu Grunde liegenden Preise der Lohnkosten in Anlehnung an die Preissteigerung der Lohnkosten der IG Metall erhöhen oder vermindern. Die Preissteigerung beginnt dann mit der Mitteilung der Erhöhung.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber gewährt unseren Mitarbeitern bzw. den von uns beauftragten Dritten zu den vereinbarten Zeiten freien Zugang zu den Geräten.

2. Dem Auftraggeber obliegt die Verantwortung, dass die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind, dass wir die Arbeiten durchführen können. Insbesondere, wenn die Anlagen um Eigentum Dritter sind und wir nicht vom Eigentümer beauftragt sind, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die Arbeiten im Einverständnis mit dem Eigentümer oder Besitzer durchgeführt werden können.

3. Der Auftraggeber hat unsere Mitarbeiter bzw. die von uns beauftragten Dritten bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen nach Kräften und auf eigene Kosten zu unterstützen. Insbesondere sind dem Personal des Auftragnehmers, soweit zur Erledigung des Auftrages und/oder aus Sicherheitsvorschriften erforderlich, Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Hebefahrzeuge, Gerüste, Absturzsicherungen, Hilfsmittel sowie Strom und Wasser einschließlich der dazu erforderlichen Anschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die Bereitstellung von Verbrauchs- und Betriebsstoffen. Ist dies nicht gewährleistet, sind wir berechtigt, die Durchführung der Arbeiten zu verweigern und die weiteren Arbeiten davon abhängig zu machen, dass die Zusicherung vorliegt, dass die entsprechenden vorgenannten Leistungen, sofern erforderlich zur Verfügung stehen. Mussten wir einen Einsatz wegen fehlender Hilfsmittel etc. (wie vorstehend beschrieben) abrechnen, sind wir berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Soweit der Kunde Hilfskräfte zur Verfügung stellt, übernehmen wir für deren Tätigkeit grundsätzlich keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Schaden entstanden, haftet der Auftraggeber für die entstandenen Schäden an den Sachen und für Mehrkosten bei Menerga.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat unsere Mitarbeiter bzw. die von uns beauftragten Dritten über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für die nach dem bestehenden Vertrag zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sind. Er hat außerdem auf die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften hinzuwirken und uns im Falle von Verstößen zu informieren.

6. Für die vor Ort beim Auftraggeber zu erbringenden Leistungen ist ein Ansprechpartner für das Personal des Auftragnehmers zu benennen und zur Verfügung zu halten, der für alle zur Erledigung des Auftrags anstehenden Fragen zuständig, kompetent und bevollmächtigt ist.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet unsere Leistungen abzunehmen. Hierfür ist Sorge zu tragen, dass am letzten Tag der auszuführenden Arbeiten ein unterschriftsberechtigter Mitarbeiter des Auftraggebers oder ein beauftragter Dritter vor Ort ist, der die Arbeiten durch Unterschrift auf dem Arbeitsnachweis abnimmt. Ist niemand vor Ort, gilt die Abnahme spätestens eine Woche nach Beendigung der Arbeiten als erfolgt, spätestens aber durch die Nutzung der Leistung und durch den Betrieb der Anlage nach Durchführung der Arbeiten.

8. Tritt der Kunde von einem bereits erteilten Auftrag zurück, sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, einen Betrag in Höhe von 15 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn zu fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Dies gilt nicht für den Fall, dass Menerga den Rücktritt verschuldet hat.

9. Sofern wir bei der Ausführung von Nachrüstungen, Reparaturen etc. Bedenken haben, dass durch die Arbeiten Schäden am Eigentum oder an Personen entstehen können, sind wir berechtigt, die Durchführung der Arbeiten von der ausdrücklichen Genehmigung des Auftraggebers oder in besonderen Fällen des Bauherren (Eigentümer) abhängig zu machen. Wir behalten uns vor, Arbeiten oder Beauftragungen abzulehnen, wenn das Risiko trotz ausdrücklicher Genehmigung aus unserer Sicht zu groß ist.

§ 5 Zeitpunkt der Leistungserbringung

1. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung wird in der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung definiert. Nur schriftlich ausdrücklich zugesagte Termine gelten verbindlich.

2. Ist kein Termin vereinbart, teilen wir dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist den vorgesehenen Servicetermin mit.

3. Ist die Durchführung der Arbeiten zu dem angegebenen Termin aus Gründen seitens des Auftraggebers nicht möglich, so ist dieser verpflichtet, dem Auftragnehmer mindestens 3 Tage vor dem angekündigten Tag der Durchführung der Arbeiten entsprechende Mitteilung zu machen. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Dienstleistungen werden in der Regel montags bis freitags zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr durchgeführt, ausgenommen an gesetzlichen und lokalen Feiertagen sowie zwischen dem 24.12. und dem 31.12. eines jeden Jahres. Sofern es durch einen Notfall oder auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung erforderlich sein sollte, auch außerhalb dieser Zeiten Arbeiten auszuführen, gelten die Zuschläge für Mehr- und Feiertagsarbeit gem. der jeweils aktuellen Preisliste des Technischen Service.

5. Wird die Durchführung unserer Arbeiten oder Lieferungen durch Maßnahmen aufgrund von Arbeitskämpfen, insbesondere Streikmaßnahmen und Aussperrung, sowie aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, verzögert, so wird der Zeitraum für die Leistungserbringung angemessen verlängert.

6. Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind wir berechtigt, den daraus entstehenden Schaden sowie Mehraufwendungen zu verlangen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Arbeiten in einem Gewährleistungsfall

1. Macht der Auftraggeber zu einer bestehenden Geräteelieferung, einer Wartung, einer Nachrüstung und/oder Reparatur einen Gewährleistungsanspruch geltend, werden wir diese Mängelbehauptung zeitnah prüfen.

2. Stellt sich heraus, dass diese Mängelanzeige keine Gewährleistung darstellt, sind wir berechtigt, die erbrachten Leistungen nach der jeweils zum Zeitpunkt der Arbeiten geltenden Preisliste abzurechnen.

3. Ein Gewährleistungsfall gilt insbesondere (nicht abschließend) dann nicht, wenn z.B.

- der Fehler auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen ist,
- die in den Wartungsbedingungen der Geräte vorgegebenen Wartungsvorschriften nicht eingehalten worden sind,
- Dritte innerhalb der Gewährleistungszeit Arbeiten an der Anlage durchgeführt haben,
- der Auftraggeber die Durchführung der Prüfung schuldhaft verhindert.

§ 7 Versendung von Ersatzteilen

1. Versenden wir auf Wunsch des Auftraggebers die Waren direkt an diesen oder an eine vom Auftraggeber benannte dritte Adresse, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werkes die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Sache auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für den Fall, dass im Rahmen eines Streckengeschäfts ein Lieferant von uns die Ware direkt an den Auftraggeber oder die von ihm benannte Adresse verschickt.

2. Die vorstehende Regelung gilt unbeschadet der Tatsache, wer die Frachtkosten trägt oder welche Incoterms ggfls. vereinbart sind.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind fällig innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge. Sondervereinbarungen sind vorab schriftlich festzuhalten.
2. Alle Beträge verstehen sich netto und sind zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen, sofern kein Ausnahmetabestand im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, z.B. reverse charge Verfahren etc. vorliegt.

§ 9 Gewährleistung

1. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab der Abnahme der jeweiligen Leistung im Sinne des § 4 Ziff. 6 dieser Bedingungen, sofern der Auftraggeber ein Unternehmer ist. Dies gilt nicht, sofern das Gesetz gem. den Vorschriften der § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 634a Abs. 1 BGB längere Fristen vorschreibt und die Voraussetzungen gegeben sind.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers (sofern Unternehmer) setzen die Einhaltung der nach § 377 HGB vorgesehenen Untersuchungs- und Rügepflichten voraus. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu melden. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.

3. Bei der Übersendung von Ersatzteilen sind offensichtliche Mängel spätestens 3 Werktage nach Wareneingang zu melden. Verdeckte Mängel sind ebenfalls spätestens 3 Werktage nach Feststellung zu melden. Erfolgt keine Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, die Ware nach vorheriger Rücksprache mit uns zurückzuschicken.

4. Stellt sich heraus, dass unsere Leistung oder die gelieferte Ware tatsächlich einen Mangel aufweist, der zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, die Mängelrüge rechtzeitig erfolgte und kein Fall des § 6 Ziff. 3 dieser Bedingungen vorliegt, werden wir bei gewerblichen Kunden nach unserer Wahl, Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, ggf. durch Austausch von Funktionseinheiten leisten. Sollte sich nicht aus der Art der Sache, des Mangels oder sonstigen Umständen etwas anderes ergeben, haben wir nach unserer Wahl zwei Versuche der Nachbesserung oder Nachlieferung.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Letzteres nur, soweit dies technisch möglich ist. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

6. Ist der Kunde ein Verbraucher, so hat dieser bei Ersatzteillieferungen die Wahl, ob für Mängel der Ware zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten ist. Sollte sich nicht aus der Art der Sache, des Mangels oder sonstigen Umständen etwas anderes ergeben, haben wir nach unserer Wahl mindestens zwei Versuche der Nachbesserung oder Nachlieferung. Wir können die vom Verbraucher gewählte Art der Nacherfüllung jedoch dann verweigern, wenn sie unverhältnismäßig, insbesondere nur mit

unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Bei Wartungsleistungen, Nachrüstungen oder Reparaturen gelten die Regelungen des § 9 Ziff. 4,5 dieser Bedingungen.

7. Gewährleistungsansprüche aus Verschleiß und normaler Abnutzung (z.B. bei Glühbirnen, LED Leuchten bzw. sonstigen typischen Verschleißteilen etc.) bestehen nicht. Gleiches gilt für den Fall, dass es sich um eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit handelt oder nur um eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Ebenfalls entfallen Ansprüche, sofern der Schaden durch eine unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Auftraggeber oder Dritte entstanden ist.

8. Mangelfolgeschäden sind, soweit zulässig, ausgeschlossen. Soweit der Auftraggeber mit seinem Vertragspartner weitergehende Schadenersatzansprüche als die gesetzlichen vereinbart hat, gelten die im Verhältnis mit uns nur, wenn uns diese vor Vertragsschluss bekanntgegeben und diese ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt worden sind.

9. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder unsere Werbung (des Produktes oder aber einzelner Bestandteile davon) stellen daneben keine vertragsgemäßen Beschaffenheitsangaben der Ware dar. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

10. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Etwaige Herstellergarantien Dritter, für die wir nicht einstandspflichtig sind, bleiben hiervon unberührt.

11. Im Übrigen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern wir Mängel arglistig verschweigen, schuldhaft Leben, Körper und Gesundheit verletzen, gegen eine Gewährleistungsvereinbarung verstoßen oder wenn dies nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen vorgesehen ist. Unsere Haftung besteht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen. Liegt nur leichte Fahrlässigkeit vor, so ist der Schadenersatzanspruch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12. Für gebrauchte Ware übernehmen wir nur dann eine Mängelhaftung, wenn dies mit dem gewerblichen Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, es sei denn, es liegt eine arglistige Täuschung oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft vor. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist bei Lieferung gebrauchter Ware 12 Monate ab Ablieferung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Haftung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Insbesondere sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Kunden gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), gilt diese Haftungsbeschränkung nicht.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei nicht zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

3. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

4. Schadenersatzansprüche des Unternehmers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

5. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für den Fall, dass wir einen direkten Zugriff auf das Netzwerk des Kunden erhalten, sei es durch Übergabe eines Netzwerkanschlusses durch einen Berechtigten des Endkunden oder durch eine Fernwartung. Bei der Gewährung des Zugangs gehen wir verbindlich davon aus, dass wir von berechtigten Mitarbeitern diese Möglichkeit des Zugangs erhalten, ohne dass eine weitere Prüfung unsererseits erforderlich ist. Diese Beschränkung gilt für die Fälle, dass durch unsere Aufschaltung auf das Netzwerk des Kunden nachweislich durch uns Schäden an Daten, der Datenstruktur und/oder sonstige Schäden am Netzwerk des Kunden entstehen. Kommt es infolge eines Mangels zu Datenverlusten, so haften wir nur für daraus entstehende Schäden bis zur Höhe des Wiederherstellungsaufwandes, der beim Vorhandensein von maschinenlesbaren, aktuellen und vollständigen Sicherungskopien beim Kunden entstanden wäre. Dazu hat der Kunde für eine tägliche Datensicherung Sorge zu tragen. Ebenfalls hat er für die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.

6. Vorstehende Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern der Kunde mit der Zahlung der Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene

Vorbehaltsware dürfen wir verwenden. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

2. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten durchführen.

3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderung des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie derjenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

4. Der Kunde darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

5. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – können wir vom Kunden verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt, sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderung benötigen.

6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischteten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und wir uns bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.

7. Bei Pfändung der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

8. Wenn der Kunde dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderung gegen

den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 12 Software

Sofern der Kunde mit der gelieferten Ware ebenfalls Software zur Nutzung erhält, steht dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht zu, diese Software mit der entsprechenden Dokumentation zu nutzen. Dem Kunden ist es untersagt, die Software zu kopieren und/oder auf einem anderen als dem erworbenen Gerät zu nutzen.

Die Nutzungsmöglichkeiten, wie Vervielfältigung, Überarbeitung, Übersetzung etc. ergeben sich aus den Vorschriften der §§69 a ff. UrhG. Soweit an der überlassenen Software Herstellerangaben, wie z. B. Copyright-Vermerke, etc. aufgebracht sind, ist es dem Kunden untersagt, diese zu entfernen, zu verändern oder unkenntlich zu machen.

§ 13 Exportkontrolle

Jedes Angebot und jeder Vertrag bzw. die Vertragserfüllung, stehen unter dem Vorbehalt, dass ggf. Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden, bzw. keine außenwirtschaftsrechtlichen oder sanktionslistenbezogenen Hindernisse oder Verbote der Durchführung entgegen stehen. Für den Fall, dass aus diesen Gründen ein Vertrag / eine Bestellung nicht durchgeführt werden kann bzw. darf, steht dem Besteller / Auftraggeber kein Schadenersatzanspruch in jeglicher Form zu.

§ 14 Datenschutzklausel

Wir sind nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes berechtigt, personenbezogene Daten über den Kunden zu erheben und zu verwenden, soweit sie für die Geschäftsbeziehungen erforderlich sind. Die Daten werden nur mit Zustimmung des Kunden an Dritte weitergegeben, es sei denn, sie unterliegen der gesetzlichen oder behördlichen Mitteilungspflicht.

Gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) Artikel 13 informieren wir Sie wie folgt über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) der EU-DSGVO auf der Basis des mit Ihnen geschlossenen Vertrags erhebt die Menerga GmbH mit Sitz in 45472 Mülheim an der Ruhr, Alexanderstraße 69, erhebt folgende personenbezogenen Daten zur:

- Erfüllung von Vertragsleistungen
- Ermittlung des Kreditlimits durch unseren Warenkreditversicherer
- Abfrage des kreditierbaren Rahmen bei Finanzauskunfteien
- Zahlungsabwicklung
- Lieferung vertraglich bestellter Produkte und Leistungen

- Übermittlung Ihrer Adresse sowie Kontaktdaten an Logistikunternehmen für die Anlieferung der Waren
- Übermittlung Ihrer Daten an unsere internen sowie externen Servicetechniker zur Durchführung von Dienstleistungen
- Eventuelle Übermittlung Ihrer Kontaktdaten an unseren Außendienst, Menerga Leipzig, Podelwitzerstr. 5, 04680 Colditz OT Commichau oder Menerga München, Theresienstraße 9, 83339 Chieming, zum Zwecke der individuellen Kundenbetreuung
- Eingabe Ihrer Daten in das CRM-System der Systemair-Unternehmensgruppe zur Angebotserstellung, Vorbereitung und Planung der Einsätze unserer Servicetechniker oder zum Ersatzteileverkauf

Der Kunde ermächtigt uns, die im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Daten im Sinne der Datenschutzgesetze zu verarbeiten, zu speichern, auszuwerten und im Rahmen unseres CRM zu nutzen.

§ 15 Schlussbestimmung

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das Gericht, welches für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder die fehlende Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

August 2018